



Sonderpädagogisches Konzept

Genehmigt durch die Primarschulpflege Flurlingen, 22. Juni 2010
(kleine Änderungen auf den Seiten 5 und 7 gemäss Beschluss SPS, 24. Jan. 2012)

Einbezug von ISR, genehmigt durch die Primarschulpflege Flurlingen, 05. Juli 2012

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbezug.....	3
3. Zielsetzungen.....	3
4. Grundsätze.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF	4
5. Angebot.....	4
5.1 Integrative Förderung	4
5.2 Begabtenförderung.....	5
5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht)	6
5.4 Therapien	6
5.4.1 Logopädische Therapie.....	6
5.4.2 Psychomotorische Therapie.....	7
5.4.3 Psychotherapie.....	8
5.4.4 Audiopädagogische Angebote	8
5.5 Sonderschulung.....	9
5.5.1 Grundsatz	9
5.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)	9
5.5.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)	10
6. Ressourcen und Finanzen	10
6.1 Personelle Ressourcen	10
6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde	10
6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen	10
6.1.3 Stellvertretung	11
6.2 Finanzen.....	11
7. Organisation.....	11
7.1 Schule.....	11
7.2 Sonderpädagogik-Kommission	11
8. Zusammenarbeit	11
8.1 Aufgaben und Information	11
8.2 Austausch.....	12
8.3 Teamteaching.....	12
9. Personal	13
9.1 Anstellung von SHP- und DaZ-Lehrpersonen.....	13
9.2 Weiterbildung für SHP- und DaZ-Lehrpersonen	13
9.3 Schulinterne Weiterbildung	13
10. Qualitätssicherung	13
10.1 Evaluation.....	13
10.2 Anpassungen.....	13
11. Anhang I.....	14
Anhang II: Glossar	15

1. Ausgangslage

Die Primarschulgemeinde Flurlingen setzt ab Schuljahr 2010/11 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden folgende Massnahmen geregelt:

- Integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Schulische Standortgespräche nach ICF¹
- Therapien:
 - Psychomotorik
 - Logopädie
 - Psychotherapie
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Audiopädagogische Angebote
- Zudem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in dem die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich behinderte Kinder in Humlikon integriert ist.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der neuen Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 1.1.2010

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

¹ ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

4. Grundsätze

4.1 Allgemeines

Die Primarschulgemeinde Flurlingen geht vom Grundsatz aus, dass Kinder gemeinsam lernen können. Damit sind auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint.

Allfällige Standortbestimmungen und Förderungen beginnen im Kindergarten. Wir erwarten von den Eltern und Kindern eine kooperative Haltung im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten für die besondere Förderung durch die Schule.

Therapien, DaZ-Unterricht und ein Teil des IF-Unterrichts können ausnahmsweise in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

5. Angebot

5.1 Integrative Förderung

Ziele

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Kindern innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Kindern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Lernziel

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist. Wenn nötig können für ein Kind individuelle Lernziele formuliert werden. Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung dieser Fächer erfolgt mit einem Lernbericht der SHP. Dieser ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

Auf der Kindergartenstufe wirkt die IF präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Mit Kindern, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarschule den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist, wird im Rahmen der IF in der ersten Klasse aufgrund einer individuellen Förderplanung an der Förderung Ihrer

- körperlichen und motorischen
- sprachlichen
- kombinatorischen und mathematischen
- sozialen und emotionalen

Lernvoraussetzungen gearbeitet.

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- a) Förderung von Kindern in Fördergruppen oder einzeln
- b) Teamteaching
- c) Beratung und Unterstützung der Lehrperson

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.

Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgespräches“ zur Entscheidung. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt. Die SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgespräches überprüft.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens jährlich im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

Schnittstellen und Vernetzung

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig.

5.2 Begabtenförderung

Die Primarschule Flurlingen bietet die Begabtenförderung (BF) für Kinder mit besonderer Begabung aus den Kreismunicipalitäten Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen sowie aus der Primarschule Feuerthalen an. Siehe „Konzept Begabtenförderung“ vom 23. August 2010.

Ziele

In der schulischen Förderung von besonders begabten Kindern steht die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit im Vordergrund:

- Förderung der besonderen Fähigkeiten
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Eigenständige Bearbeitung von selbst oder gemeinsam ausgewählten Themen oder Projekten (in Absprache mit der Klassenlehrperson)
- Lern- und Arbeitstechniken
- Arbeitsplanung (Ziele setzen und Zeit einteilen)
- Reflexion über Vorgehen und Resultate der eigenen Arbeit
- Fördern der Eigeninitiative, Erhalt der Lernmotivation, Unterstützung der Leistungsbereitschaft

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur Begabtenförderung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Zusätzlich können spezifische Fragebogen eingesetzt werden (Siehe Konzept Begabtenförderung, Punkt 7) Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgespräches“ zur Entscheidung. Bei Uneinigkeit und schwierigen Fällen wird der Schulpsychologische Beratungsdienst (SPD) beigezogen.

Die Begabtenförderlehrperson erstellt halbjährlich ein Portfolio zuhanden der Eltern, der Klassenlehrpersonen und der Schulleitungen.

Die Klassenlehrperson nimmt danach Rücksprache mit der Förderlehrperson und stellt den Antrag auf Fortsetzung oder Beenden der Begabtenförderung an die lokale Schulleitung.

5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht)

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder auf der Kindergarten- und Primarschulstufe, die eine nicht deutsche Erstsprache haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Formen

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe
- DaZ-Aufbauunterricht auf der Primarstufe

Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht (mind. 2 Wochenlektionen à 45min.) findet integriert in die Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen, Halbklassen oder mit verschiedenen Formen im Teamteaching.

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe

Dieser Unterricht wird während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Anfangsunterricht (5 Wochenlektionen) angeboten.

DaZ-Aufbauunterricht auf der Primarstufe

In der Regel werden wöchentlich mindestens 2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ-Aufbauunterricht ein Kind erhält. Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung legt jeweils im Februar anhand der DaZ-Lernenden den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Die Schulpflege muss diesen bewilligen. Bei Bedarf muss das DaZ-Pensum während des Schuljahres erhöht werden. Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

Verfahren und Überprüfung

Der DaZ-Unterricht wird durch die Schulgemeinde budgetiert und finanziert. Ebenso muss ein Budget für Material, Unterrichtsraum und Lehrmittel vom Schulleiter beantragt werden.

Für die Zuweisung zum DaZ ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine kulturelle Vermittlungsperson beizuziehen.

Am jährlichen schulischen Standortgespräch vor Ende Januar wird die sonderpädagogische Massnahme überprüft. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

5.4 Therapien

Für die drei folgenden Therapieformen stehen maximal 0.6 VZE (KG) bzw. 0.4 VZE (PS), pro 100 Kinder zur Verfügung. Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können VZE für IF verwendet werden.

5.4.1 Logopädische Therapie

Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

Formen

- Abklärungen:
- Sprachstandserfassungen im Kindergarten
 - schriftsprachliche Abklärung nach Schuleintritt
 - Standortbestimmung von Schulklassen betreffend Lesen und Schreiben
- Therapien:
- Einzeltherapie oder Gruppentherapie
- Beratung/Prävention:
- Therapie begleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen
 - Beratung von Lehrpersonen
- Kontrollen

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus. Sie findet statt nach dem Einverständnis der Eltern.

Die Therapiedauer wird im schulischen Standortgespräch festgelegt bzw. überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, werden Therapiepausen eingeplant.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Logopädin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädiektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.4.2 Psychomotorische Therapie

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

Ziele

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten und Abweichungen der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Formen

- Abklärungen
- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- Intervention und Förderung im Klassenverband
- Fachbezogene Beratung

Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst dauert die Therapie in der Regel 1-2 Jahre.

Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgespräches überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Psychomotoriktherapeutin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Psychomotoriklektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Schülerzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Kinder, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen des Kindes gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung voraus.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

Leistungserbringer

- Private Anbieter aus dem Netzwerk des SPD
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Winterthur

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Überprüfung

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut nimmt an diesen Gesprächen teil und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.

5.4.4 Audiopädagogische Angebote

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Kinder in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Fachberatung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Kinder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.5 Sonderschulung

5.5.1 Grundsatz

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen wenn immer möglich im Rahmen der IF unterrichtet werden.

In ganz besonderen Fällen, wenn die Schulung eines Kindes im Rahmen der durch die IF gegebenen Möglichkeiten nicht oder nicht mehr zu verantworten ist, kann von der Schulpflege auch eine Sonderschulung an einer öffentlichen oder privaten Sonderschule bewilligt und finanziert werden.

Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden (VSG 412.100, §33 - §40, VSG 412.106).

Auch für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (SPD) eine Sonderschulung. In der Regel wird diese durch die Heilpädagogische Schule (HPS) in Humlikon gewährleistet. Finanziert wird diese Massnahme über den Zweckverband.

Für Kinder mit einer Sonderschulbedürftigkeit (massiven Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Hörproblemen, etc.) ist die integrierte Sonderschulung in der Regelschule (ISR) möglich.

5.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Die Sonderschulung von Kindern der HPS Humlikon kann auch extern, als integrierte Sonderschulung an der örtlichen Primarschule, geschehen. Die integrierte Sonderschulung findet zumindest teilweise in einer Regelklasse statt. Dafür werden von der HPS für jedes integrativ geschulte Sonderschulkind die benötigten Wochenlektionen (in der Regel 7 – 9) zur Verfügung gestellt. Diese Lektionen werden durch eine Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (SHP) erteilt, welche von der zuständigen Sonderschule (und nicht von der örtlichen Primarschule) angestellt wird. Die Primarschule stellt der SHP einen geeigneten Arbeits- und Unterrichtsraum zu Verfügung.

Die SHP gilt als gleichberechtigtes Teammitglied und beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten am allgemeinen Schulgeschehen (Schulkonferenz, Projektwochen, Arbeitsgruppen usw.). Ihre Kernaufgaben umfassen folgende Bereiche:

- Betreuung und Förderung der Sonderschulkinder gemäss individueller Förderplanung. Dabei sind diverse Unterrichtsformen möglich (Einzel-, Gruppenunterricht oder Teamteaching mit der Klassenlehrperson)
- Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Klassenlehrpersonen
- Beratung und Unterstützung für Eltern und Klassenlehrpersonen
- Regelmässiger Austausch mit beteiligten Fachpersonen

Eine externe integrative Sonderschulung soll nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Klassenlehrpersonen, dazu bereit sind und wenn die Rahmenbedingungen (Klassengrösse und -zusammensetzung) stimmen. Jede externe integrative Sonderschulung muss zudem jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs auf ihre weitere Fortsetzung überprüft werden.

Es ist von Vorteil, wenn immer möglich mehr als nur ein Sonderschulkind an der Primarschule zu integrieren. Nur so wird das Anstellungspensum der SHP gross genug, um eine möglichst tägliche Anwesenheit zu gewährleisten. Dergestalt kann die SHP auch vermehrt Gruppenunterricht durchführen, damit die betroffenen Kinder mehr als nur während der ihnen zugeteilten 7 bis 9 Lektionen von der individuellen Förderung profitieren können. Auch die Absprachen mit den Klassenlehrpersonen und die Interventionsmöglichkeiten bei unvorhersehbaren Ereignissen werden durch ein höheres Pensum einfacher oder überhaupt erst machbar.

5.5.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Für Kinder mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung kann die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschulung (ISR) die angemessene Form darstellen, vor allem dann, wenn eine heilpädagogische Schule oder eine Sprachheilschule (z.B. infolge eines nicht zumutbaren Schulweges) dem Kind nicht gerecht werden.

Vorgängig muss dem Kind ein entsprechender Status diagnostiziert werden, damit ihm diese Lektionen zugesprochen werden können.

Eine Abklärung kann durch den SPD oder andere Fachabklärungsstellen (KJPD, Kinderspital Winterthur oder Zürich) erfolgen. Die Schulgemeinde darf die Anzahl der Stunden (z.B. Heilpädagogin, Logopädie etc.) bestimmen und muss diese selbst organisieren und finanzieren. Das Volksschulamt genehmigt die Lektionenzahl.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet die SHP. Im Rahmen des schulischen Standortgespräches wird die Zielerreichung mindestens einmal jährlich überprüft. Es werden weitere Förderziele vereinbart und Massnahmenvorschläge gemacht.

Als ISR-Lehrperson kann auch die IF-Lehrperson der Gemeinde eingesetzt werden.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch BiD notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung.
- Die Begabtenförderung wird von der Primarschule Flurlingen für die Kreismunicipalitäten Dachsen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen sowie für die Primarschule Feuerthalen angeboten.
- Eine eigens dafür angestellte Lehrperson erteilt den BF-Unterricht.
- Die Anzahl DaZ-Lektionen wird jährlich durch die Schulleitung angepasst.
- Logopädie und Psychomotoriktherapie werden durch Therapeut/-innen des Zweckverbandes erteilt.
- Innerhalb des VZE-Pools der Therapien werden die Psychotherapien durch die Schulleitung verwaltet.

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für jeweils ein Schuljahr ergeben sich aus der genehmigten Zusammenstellung VZE.

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen

- Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den SHP- und DaZ-Lehrpersonen sowie den Klassenlehrpersonen fest.
- Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Schulpflege und informiert die Ressortverantwortliche / den Ressortverantwortlichen regelmässig und bei besonderen Vorkommnissen.

6.1.3 Stellvertretung

- Bei Absenzen der SHP- oder DaZ-Lehrpersonen von mehr als drei Arbeitstagen wird ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet.
- Absenzen der Logopädie- und Psychomotoriklehrperson werden vom Zweckverband geregelt.

6.2 Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde steht für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien ein Budget zur Verfügung.

7. Organisation

7.1 Schule

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder. Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.

Die Ressortverantwortliche „Sonderpädagogik“ der Primarschulpflege ist verantwortlich für alle Kinder, welche extern geschult werden. Die administrativen Belange bleiben weiterhin beim Schulleiter.

7.2 Sonderpädagogik-Kommission

Die Sonderpädagogik-Kommission besteht aus den Schulischen Heilpädagogen, der Schulleitung und dem Verantwortlichen der Primarschulpflege. Die Sonderpädagogik-Kommission konstituiert sich selbst.

8. Zusammenarbeit

8.1 Aufgaben und Information

Schulleitung

- Sie ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder und verwaltet die einzelnen Schülerdossiers.
- In systemischer Zusammenarbeit organisiert sie alle sonderpädagogischen Massnahmen.
- Sie nimmt nur in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten am Standortgespräch teil.
- Bei fachlichen und personellen Fragen nimmt sie Rücksprache mit der Stellenleiterin des Zweckverbandes.
- Sie ist verantwortlich für die Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung.

Schulpflege

- Wenn bei zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen keine Einigkeit geschaffen werden kann, ist die Schulpflege Entscheidungsinstanz.

Klassenlehrperson

- Sie arbeitet mit den SHP- und DaZ-Lehrpersonen, den Therapeut/-innen, der Schulleitung und allen Beteiligten zusammen.

SHP-Lehrperson

- Sie ist im Bereich IF Ansprechperson für die Lehrpersonen.
- Sie arbeitet mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, Therapeut/-innen und allen Beteiligten zusammen.

Therapeut/-in (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson

- Sie arbeiten eng zusammen mit Klassenlehrpersonen, Eltern, der Schulleitung und allenfalls der SHP-Lehrperson.

Sonderpädagogik-Kommission

- Es finden regelmässig Sitzungen statt.
- Sie unterstützt die Schulleitung bei der Planung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.
- Bis Ende Januar stellt sie Anträge an die Sekundarschule auf Weiterführung von IF-Massnahmen und Therapien.
- Sie beschäftigt sich mit der Schulentwicklung der Sonderpädagogik

Schulpsychologischer Dienst

- Eine Vertretung nimmt an der Sitzung der Sonderpädagogik-Kommission am Ende des 1. Semesters teil.

Schulsekretariat

- Das Schulsekretariat ist verantwortlich für eine rekursfähige Verfügung (Auftrag + Zielvereinbarung festhalten) mit Rechtsmittelbelehrung.
- Alle Originale der Standortgespräche sind im Schülerdossier abgelegt. Allfällige Kopien sind aufgeführt, in wessen Besitz sie sind.
Einsichtnahme nur gegen Akteneinsichtsformular.

8.2 Austausch

Mögliche Gefässe sind:

- Sonderpädagogik-Kommission
- Schulisches Standortgespräch nach ICF
- Intevision
- Runder Tisch
- Beratungsgespräch mit der Schulpsychologin, dem Schulpsychologen
- Beratungsgespräch mit der SHP-Lehrperson und/oder der Schulsozialarbeiterin
- Beratungsgespräch mit Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) der DaZ-Lehrperson
- Schulkonferenz
- Austausch in einem pädagogischen Team
- Übertritt in die Sekundarschule (via Anmeldeformular für die Sekundarschule, 1. Einstufungskonvent)

8.3 Teamteaching

Die Organisation und Verantwortlichkeiten beim Teamteaching werden zwischen der Klassenlehrperson und der SHP-Lehrperson geklärt.

9. Personal

9.1 Anstellung von SHP- und DaZ-Lehrpersonen

Im Rahmen des Stellenplans erfolgt die Anstellung der SHP- und DaZ-Lehrpersonen. Die Regelung der Anstellung erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

9.2 Weiterbildung für SHP- und DaZ-Lehrpersonen

Im Rahmen der im Schulprogramm festgelegten Weiterbildung werden auch die schulischen SHP- und DaZ-Lehrpersonen mit einbezogen. Die persönlichen Aus- und Weiterbildungsziele werden im jährlich stattfindenden MAG festgelegt.

9.3 Schulinterne Weiterbildung

Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken und allenfalls stufenübergreifend anzusetzen.

10. Qualitätssicherung

10.1 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept wird im Rahmen des Evaluationstages erstmals im zweiten Jahr nach der Einführung und anschliessend im Rhythmus der Schulprogramme durch das Schulteam überprüft und angepasst. Für die Evaluation ist die Schulleitung verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind :

- Die Förderung der Kinder steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der SHP- und DaZ-Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Fachstellen und Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

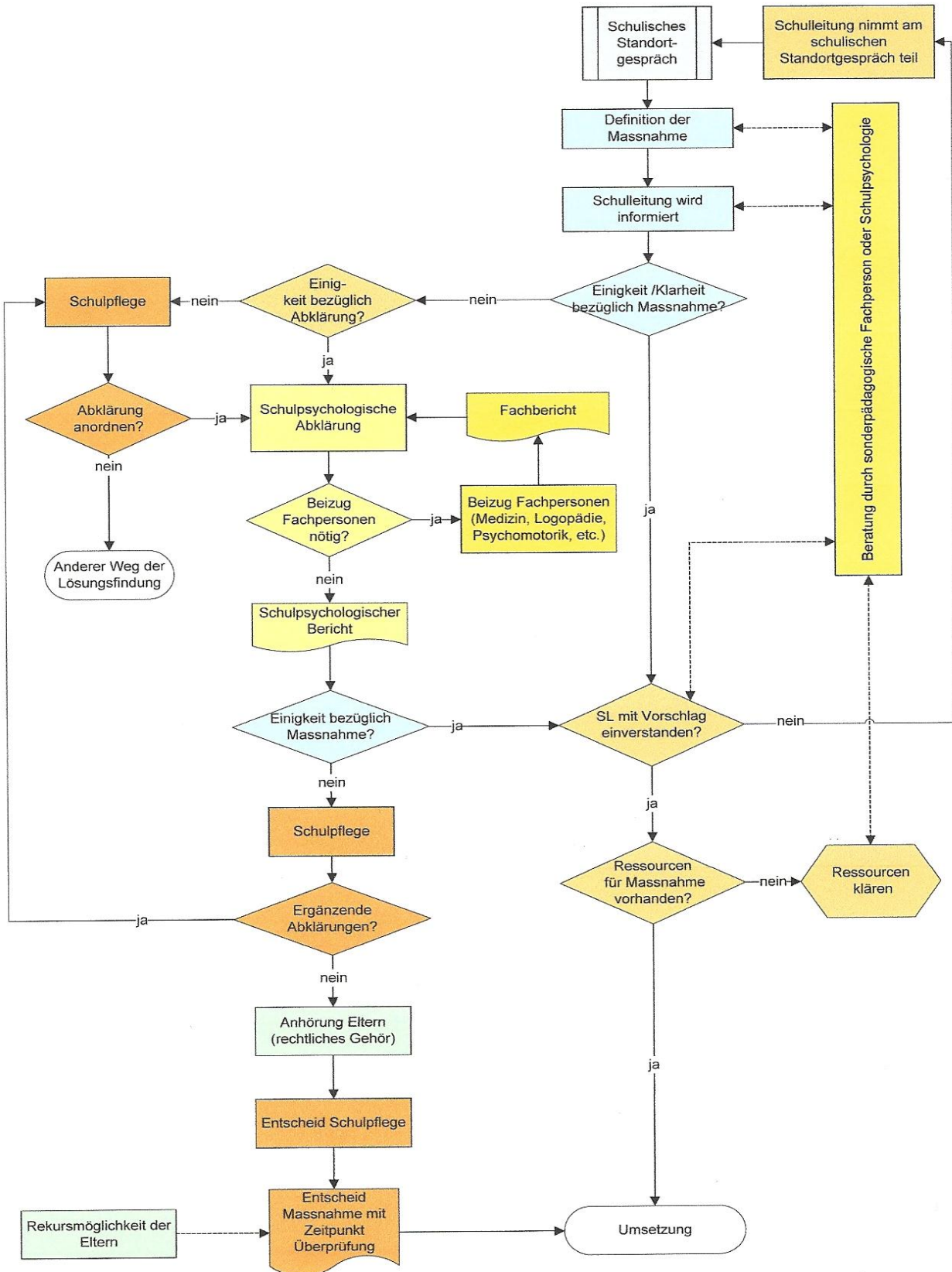
Zusätzlich werden die sonderpädagogischen Massnahmen an den halbjährlichen Sitzungen der Sonderpädagogik-Kommission überprüft.

10.2 Anpassungen

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf auf das jeweils kommende Schuljahr angepasst, wenn die Sonderpädagogik-Kommission und/oder die Schulkonferenz dies als nötig erachtet. Änderungen müssen von der Schulpflege abgenommen werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

11. Anhang I

Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule



Anhang II: Glossar

Glossar der im Dokument verwendeten Abkürzungen:

BF	Begabtenförderung
BiD	Bildungsdirektion des Kt. ZH
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
HPS	Heilpädagogische Schule
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IF	Integrative und individualisierte Förderung
ISS	Integrierte Sonderschulung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
KG	Kindergarten
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
LP	Lehrperson
MAG	Mitarbeitergespräch
PMT	Psychomotorische Therapie
PS	Primarschule
PT	Psychotherapie
SHP	Schulische Heilpädagogin
SPD	Schulpsychologischer Beratungsdienst
SSG	Schulisches Standortgespräch
VZE	Vollzeiteinheiten